

NL 1994, S. 71 (NL 94/2/09)

## S W sowie C R gegen das Vereinigte Königreich

Zulässigkeitsentscheidungen vom 14. Jänner 1994

EKMR

Beschwerden 20166/92 und 20190/92

### Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

#### Sachverhalt:

Im November 1990 - 22 Tage nachdem seine Frau die eheliche Wohnung verlassen hatte - drang der Beschwerdeführer C R in das Haus seiner Schwiegereltern ein und versuchte, seine Frau zu vergewaltigen, wobei er ihr Verletzungen zufügte. Der Court of Appeal und das House of Lords sprachen aus, daß der alte Grundsatz des common law, wonach eine Vergewaltigung in der Ehe rechtlich ausgeschlossen sei, nicht mehr den heutigen sozialen Verhältnissen entsprach und daher nicht mehr anzuwenden sei. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Dem Beschwerdeführer S W wurde im September 1990 von seiner Frau eröffnet, daß sie ihn verlassen wolle. Darauf wurde er so aggressiv, daß die Polizei eingreifen mußte. Nachdem die Beamten das Haus verlassen hatten, vergewaltigte er seine Frau und schüchterte sie durch Drohungen ein. Auch er wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Entscheidung des Court of Appeal im Fall C R als Präzedenzfall herangezogen wurde.

#### Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführer bringen vor, sie seien für ein Verhalten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, das zum Zeitpunkt der Begehung nach dem englischen common law keine strafbare Handlung darstellte. Dadurch sei der Grundsatz nulla poena sine lege des Art. 7 (1) EMRK verletzt worden.

Die Regierung wendet dagegen ein, daß bereits in früheren Fällen ausgesprochen worden war, daß eine Vergewaltigung in der Ehe vorliege, wenn ein Gericht ein vorläufiges Scheidungsurteil oder eine weitere Belästigungen untersagende einstweilige Verfügung erlassen hat oder wenn vom Ehemann eine verbindliche Erklärung abgegeben wurde, daß er von zukünftigen Belästigungen Abstand nehmen werde. Dasselbe gelte für jene Fälle, in denen eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen den Ehepartnern klarstellt, daß die Frau ihre Zustimmung zum ehelichen Verkehr zurückzieht oder in denen ein Ehepartner die gemeinsame Wohnung unter klaren Anzeichen verläßt, daß die eheliche Gemeinschaft beendet sei.

Die Regierung bringt weiters vor, daß in den beiden gegenständlichen Fällen die Zustimmung der Ehefrauen zum ehelichen Verkehr durch eine Vereinbarung mit den Beschwerdeführern zurückgezogen worden sei. Selbst wenn sich die betreffenden Gerichtsurteile eher auf die Tatsache stützten, daß eine Frau diese Zustimmung einseitig zurückziehen kann, stelle dies eine vernünftige Interpretation des geltenden Rechts im Lichte geänderter sozialer Verhältnisse dar. Die Tatbestandsmerkmale des Delikts seien damit nur verdeutlicht worden.

Die Beschwerdeführer erwidern, daß sich alle Urteile, in denen die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe angenommen wurde, auf solche Fälle beschränkten, in denen ein Gerichtsurteil oder eine formelle Trennungvereinbarung existierte. Eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten liege in den beiden vorliegenden Fällen nicht vor. Eine einseitige Zurückziehung der Zustimmung zum ehelichen Verkehr durch die Frau sei aber nicht möglich. Außerdem hätten der Court of Appeal und das House of Lords im Fall C R zugestanden, daß sie das Gesetz abänderten und nicht nur klarstellten. Die Gerichte seien über eine vernünftige Interpretation des geltenden Rechts hinausgegangen und hätten das Delikt auf Handlungen ausgedehnt, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht strafbar waren.

Die Beschwerden werfen ernsthafte Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf. Die Kommission erklärt sie daher für zulässig, soweit sie eine Verletzung des Art. 7 EMRK rügen.

[Die von C R weiters behauptete Verletzung des Art. 6 (1) EMRK wird dagegen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen]

[Die Zulässigkeitsentscheidung S.W. im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

[Die Zulässigkeitsentscheidung C.R. im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)